

## **Hauptsatzung der Stadt Lauenburg/Elbe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514 ) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 30.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.04.2021 folgende Hauptsatzung für die Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

(1) Das Wappen der Stadt Lauenburg/Elbe zeigt in Silber über einer roten Zinnenmauer mit geschlossenem goldenen Tor zwei rote Zinnentürme mit spitzem, blauen Dach, zwischen denen ein gespaltener Schild schwebt, der rechts in Silber einen halben, goldenbewehrten, roten Adler am Spalt zeigt und der links zehnmal von schwarz und gold geteilt ist, überdeckt von einem schrägrechten, grünen Rautenkranz.

(2) Die Stadtflagge ist fünfmal schwarz und gelb quergestreift.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Lauenburg/Elbe".

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

### **§ 2 Stadtpräsidentin, Stadtpräsident**

**(zu beachten: §§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)**

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident. Sie oder er vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

**§ 3**  
**Bürgermeisterin / Bürgermeister**  
**(zu beachten: §§ 57 bis 57d GO,**  
**§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

**§ 4**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Lauenburg/Elbe bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung, Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt, Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauen-spezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr

rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 5

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### a) Hauptausschuss (HA)

Zusammensetzung: 9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO

Dem Hauptausschuss werden nach § 45 Abs. 2 GO die Haushalts- und Finanzangelegenheiten, Steuern, die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Liegenschaftsangelegenheiten übertragen.

#### b) Bau- und Planungsausschuss (BP)

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Städtebauliche Planung

Stadtentwicklung

Stadterneuerung

Bauverwaltungsaufgaben

Bauförderung

Hoch- und Tiefbau

Stellungnahmen zu Fachplanungen mit besonderem öffentlichen Interesse, soweit diese nicht gemäß § 28 Nr.5 Gemeindeordnung (GO) der Stadtvertretung vorbehalten sind.

Aufstellungs- sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung (zu §§ 2 Abs. 1 BauGB und 3 Abs. 2 BauGB)

Kleingartenangelegenheiten

#### c) Ausschuss für Wirtschaft, Rettungswesen, Tourismus und Kultur (WRTK)

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Öffentliche Sicherheit:

Brandschutz

Rettungsdienst

Bevölkerungsschutz

Kultur

Touristische Infrastruktur

Wirtschaft  
Märkte

**d) Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (BA)**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziales: Präventivmaßnahmen  
Kinder- und Jugendarbeit, Jugendhilfe  
Kindergärten  
Schulen  
Sport  
Vereinsangelegenheiten

**e) Ausschuss für Umwelt, Energiewende und Digitalisierung (UE)**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Regenerative Energieerzeugung  
Energiekonzept  
Energetische Gebäudesanierung  
Klimaschutz  
Umweltschutz  
Landschaftspflege  
Gartenangelegenheiten  
öffentliche Grünanlagen  
strategische Umweltplanung  
Digitalisierung  
Mobilität

In die Ausschüsse zu b - e können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Satz 1 gilt nicht für den Hauptausschuss; in diesen Ausschuss können als ordentliche und stellvertretende Mitglieder nur Stadtvertreter gewählt werden.

Alle Stadtvertreter werden darüber hinaus kraft ihres Mandats zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellt, sofern sie in dem jeweiligen Ausschuss nicht bereits ordentliches Mitglied sind.

Für jede Fraktion können bis zu drei Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. Diese müssen der Stadtvertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Stadtvertretung**

**(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 Satz 2 GO)**

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat. Die Aufgaben nach § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 Satz 2 GO werden auf den Hauptausschuss übertragen (siehe auch § 8 Abs. 5 dieser Satzung).

## **§ 6 a**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

**(§ 35 a GO)**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an den Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der sonstigen Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit

der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschüssen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

**(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen soweit ein Betrag von 7.500 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000 €,
6. die Annahme von Erbschaften
7. die Anmietung und Pachtung von Grundstücken und Gebäuden
8. die Vergabe von Aufträgen, soweit die Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung VgV) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewandt wurden
9. die Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden soweit an der Planung nicht ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und diese nicht gemäß § 28 Nr.5 Gemeindeordnung (GO) der Stadtvertretung vorbehalten sind,
10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Der Bau- und Planungsausschuss ist regelmäßig während der Ausschusssitzungen über die Erteilung zu informieren.

**§ 8**  
**Aufgaben des Hauptausschusses**  
**(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, 76 Abs. 4 GO)**

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare und mittelbare Gründung von Gesellschaften Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftervertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschafterzwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 15.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen über einem Betrag von 7.500 € bis zu einem Betrag von 15.000 €,
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen über einem Wert von 100.000 € bis 250.000 €
8. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen über einem Wert von 15.000 € bis zu einem Wert von 30.000 €.
9. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 15.000 €.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)**

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich

festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 70 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: §§ 56 und 64 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei

wiederkehrenden Leistungen 1.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz -LDSG-)**

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)**

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen sowie Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.lauenburg.de](http://www.lauenburg.de) unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich von der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe (Aufgabenbereich Interner Service), kostenpflichtig Satzungen und Verordnungen zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorstehend angegebenen Adresse zur Mitnahme bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der „Lauenburgischen Landeszeitung“ bekannt gemacht.  
Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.04.2015 einschließlich aller nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.04.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lauenburg/Elbe, 01.04.2021

Thiede

Bürgermeister

